

Telefon: 089/233 - 45819

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/2213

Errichtung von Taubenhäusern in Haidhausen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01981 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 23.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14136

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 16.10.2024
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 23.04.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, Taubenhäuser im Stadtbezirk Au-Haidhausen einzurichten, um Belästigungen durch Tauben und deren Ausscheidungen zu reduzieren.

Die Landeshauptstadt München setzt im Umgang mit Stadttauben auf ein Drei-Säulen-Modell, bestehend aus Information und Beratung der Bürger*innen, einem Fütterungsverbot für Stadttauben sowie der Einrichtung betreuter Taubenhäuser an Orten mit großen Taubenpopulationen (sogenannte Brennpunkte).

Durch die Einrichtung von Taubenhäusern werden den Tauben langfristig alternative Aufenthaltsbereiche zur Verfügung gestellt, an welchen sie mit artgerechtem Futter und Wasser versorgt werden und nisten können. Die dabei gelegten Eier werden durch Attrappen ausgetauscht, sodass Einfluss auf die Taubenanzahl genommen

werden kann. Die Tauben halten sich sowohl nachts als auch einen Großteil des Tages in den Schlägen auf und setzen dort ihren Kot ab, wodurch die Kotverschmutzung und Belastung der Umgebung mit Tauben reduziert wird.

Im Münchner Stadtgebiet sind derzeit 26 betreute Taubenhäuser eingerichtet, weitere Taubenhäuser befinden sich in der Planung. Zudem werden fortlaufend neue Standorte gesucht und Vorschläge geprüft.

Für die Einrichtung werden geeignete Standorte benötigt, welche sich in der Nähe der Brennpunkte befinden müssen. Hierfür haben sich vor allem Flachdächer sowie Dachböden bewährt. Jedoch sind viele Dachböden bereits ausgebaut, zudem ist es häufig schwierig, in Erfahrung zu bringen, welche Gebäude einen hierfür nutzbaren Dachboden besitzen. Auch Flachdächer werden oftmals bereits anderweitig genutzt, beispielsweise für Photovoltaikanlagen, oder die Dächer können das Gewicht eines Taubenhauses aus statischen Gründen nicht tragen. Daher erweist es sich oftmals schwierig, einen geeigneten Ort für ein Taubenhaus an den Brennpunkten zu finden.

Im Stadtbezirk Au-Haidhausen wurden bereits mehrere Standorte für die Einrichtung eines Taubenhauses in Betracht gezogen, so beispielsweise im Bereich des Ostbahnhofes. Hier wurde unter anderem das Dach des Sozialreferates geprüft. Die Dachfläche wird jedoch vollständig durch eine Photovoltaikanlage genutzt, sodass kein Platz für ein Taubenhaus vorhanden ist. Auch das Kaufhaus Kaufring am Orleansplatz und das Gebäude der Fachoberschule in der Orleansstraße 44 wurden geprüft, jedoch ohne Erfolg.

Im Bereich des Werksviertels befinden sich derzeit zwei Taubenhäuser in Planung und in der Rosenheimer Straße zeigte eine Hausverwaltung ebenfalls Interesse an einem Taubenhaus. Ob eine Umsetzung möglich ist, wird derzeit noch geprüft.

Das Kreisverwaltungsreferat ist laufend auf der Suche nach neuen Standorten, Vorschläge mit möglicherweise geeigneten Standorten werden jederzeit gerne entgegengenommen und können dem Stadtaubenmanagement über die E-Mail-Adresse taubenmanagement.kvr@muenchen.de mitgeteilt werden.

Das Kreisverwaltungsreferat unterstützt zudem sowohl bei der Planung der Taubenhäuser als auch finanziell bei der Einrichtung und Betreuung. Für die Einrichtung können bis zu 20.000,- Euro und für die Betreuung jährlich bis zu 3.000,- Euro pro Taubenhaus beantragt werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01981 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 23.04.2024 wird daher bereits entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Es werden bereits Taubenhäuser im gesamten Stadtgebiet eingerichtet. Im Stadtbezirk Au-Haidhausen konnte bisher noch kein Taubenhaus errichtet werden, die Standortsuche wird jedoch stetig fortgeführt.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01981 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 23.04.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Spengler

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05 Au-Haidhausen
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat – I/221
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW